

INHALTSANGABE

Verhaltenskodex
Allgemeine Grundsätze der internen Kontrolle
Verhaltensrichtlinien

VERHALTENSKODEX

Artikel 1 – Verhaltenskodex

Die Gesellschaft Piaggio & C. S.p.A. (“Gesellschaft” oder “Piaggio”) richtet die eigene interne und externe Tätigkeit auf die Einhaltung der Grundsätze des vorliegenden Ethikkodexes (“Ethikkodex”) in der Überzeugung aus, dass die Ethik in der Führung der Geschäfte gemeinsam mit dem Erfolg des Unternehmens zu verfolgen ist.

Artikel 2 – Ziele und Werte

Oberstes Ziel des Unternehmens ist die Schaffung von Wert für seine Kunden, seine Aktionäre und seine Angestellten sowie die Beachtung des Umweltschutzes und der Arbeitsbedingungen. Hierauf sind die Produktions- und Finanzstrategien sowie die entsprechenden operativen Verhaltensweisen ausgerichtet, angeregt durch den effizienten Einsatz der Ressourcen.

Bei der Verfolgung dieses Ziels beachtet die Gesellschaft die nachstehenden allgemeinen Verhaltensgrundsätze:

- Als aktiver und verantwortlicher Teilnehmer an den Gemeinschaften, in denen sie operiert, verpflichtet sich die Gesellschaft, in ihrem Inneren und in den Beziehungen nach außen die in den Staaten, in denen sie tätig ist, geltenden Gesetze sowie die allgemein in der Geschäftsführung angenommenen ethischen Grundsätze einzuhalten (Transparenz, Fairness, Loyalität und Redlichkeit) und gemäß der Regeln zum Schutz des Wettbewerbs zu handeln.
- Sie lehnt rechtswidrige oder in jedem Falle unkorrekte Verhaltensweisen ab (gegenüber der Gemeinschaft, den öffentlichen Behörden, den Kunden, den Arbeitnehmern, den Investoren und den Konkurrenten), um die eigenen wirtschaftlichen Ziele zu erreichen. Sie ist bestrebt, diese Ziele einzig und allein durch hervorragende Leistungen in Bezug auf Qualität und Vorteilhaftigkeit der Produkte und der Dienstleistungen zu erreichen, die auf der Professionalität, der Erfahrung, der Aufmerksamkeit dem Kunden gegenüber und der Innovation basieren.
- Sie setzt geeignete Organisationsinstrumente ein, um einer Verletzung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit vorzubeugen und Transparenz, Korrektheit, Loyalität, Redlichkeit und Beachtung der Wettbewerbsregeln seitens der eigenen Angestellten und Mitarbeiter zu gewährleisten und überwacht die Einhaltung dieser Instrumente und deren Aktualisierung.
- Sie gewährleistet durch die Verwendung geeigneter Mittel, auch organisatorischer Verfahren, die Einhaltung des strengen Verbots von jeglichen Praktiken der Korruption, Anfragen oder Anbieten von Gefälligkeiten, jegliches Treffen von rechtswidrigen Absprachen, direktes/indirektes oder über Dritte Verschaffen von persönlichen Vorteilen jeglicher Art für sich oder andere, materielle Vorteile oder irgendwelche anderen Vorteile zugunsten Dritter, egal ob es sich dabei um inländische oder ausländische private Personen, öffentliche Personen oder Regierungsvertreter handelt.
- Sie sichert dem Markt, den Investoren und der Gemeinschaft im Allgemeinen, unter Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, die volle Transparenz der eigenen Vorgehensweise zu;
- Sie verpflichtet sich zur Förderung eines loyalen und funktionalen Wettbewerbs im Interesse der Gesellschaft selbst und im Interesse aller Marktbeteiligten, der Kunden und der Investoren im Allgemeinen;

- Sie verfolgt das Ziel der qualitativ hochwertigen Arbeit und der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt und bietet den eigenen Kunden qualitativ hochwertige Leistungen an, die wirksam deren Anforderungen entsprechen;
- Sie schützt und wertet die Humanressourcen auf, derer sie sich bedient;
- sie sorgt dafür, dass alle Aktionen und Prozesse so umweltfreundlich wie möglich ablaufen, indem moderne Maßstäbe und Technologien in Bezug auf den Umweltschutz, die Energieeffizienz und die nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Anwendung finden;
- Sie beachtet die Umweltschutzstandards durch Implementierung geeigneter Management- und Überwachungssysteme;
- Sie geht verantwortungsvoll mit den Ressourcen um im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit der Umwelt und den Rechten der zukünftigen Generationen.

Artikel 3 – Gesellschafter

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Gesellschaftergruppen gleich zu behandeln und Vorzugsbehandlungen zu vermeiden.

Artikel 4 – Kunden

Die Gesellschaft strebt nach Exzellenz bei ihren Produkten und angebotenen Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Kundenbedürfnisse und verpflichtet sich, deren Anfragen unter Wahrung der größtmöglichen Verfügbarkeit zu befriedigen. Das Ziel besteht darin, eine sofortige Antwort zu gewährleisten, die qualifiziert und kompetent auf die Forderungen der Kunden eingeht, wobei das eigene Verhalten durch Korrektheit, Höflichkeit und Zusammenarbeit geprägt ist.

Artikel 5 – Gemeinschaft

Die Gesellschaft hat die Absicht, einen Beitrag zum wirtschaftlichen Wohlergehen und Wachstum der Gemeinschaften zu leisten, in denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten operiert, sowohl im Bereich des Verkaufs von Produkten, als auch in der Bereitstellung effizienter technologisch hoch entwickelter Serviceleistungen. Im Einklang mit diesen Zielen und der gegenüber den Gesellschaftern und den Investoren übernommenen Verantwortung sieht die Gesellschaft in der Forschung und in der Innovation eine prioritäre Bedingung für Wachstum und Erfolg.

Die Gesellschaft unterhält mit den öffentlichen Behörden auf lokaler, nationaler und supranationaler Ebene Beziehungen, die getragen sind von der vollen und tatkräftigen Zusammenarbeit und Transparenz, unter Einhaltung der geltenden Gesetze, der wechselseitigen Autonomien, der wirtschaftlichen Ziele und der Werte des vorliegenden Kodexes.

Die Gesellschaft schützt und leistet gegebenenfalls Unterstützung im Rahmen sozialer, kultureller und erzieherischer Initiativen, die auf die Förderung der Person und die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen ausgerichtet sind.

Die Gesellschaft stellt weder Beiträge, Vorteile oder andere Zuwendungen für politische Parteien bereit noch für Gewerkschaftsorganisationen von Arbeitnehmern, noch für deren Vertreter oder Bewerber, wobei die anwendbare Regelung auch weiterhin eingehalten wird.

Artikel 6 – Humanressourcen

Die Gesellschaft erkennt die vorrangige Rolle der Humanressourcen in der Überzeugung an, dass der wesentliche Erfolgsfaktor eines jeden Unternehmens im beruflichen Beitrag der dort tätigen Personen liegt, in einem von Loyalität und gegenseitigem Vertrauen geprägten Rahmen.

Die Gesellschaft wahrt die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz und erachtet im Rahmen der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit die Einhaltung der Rechte der Arbeitnehmer als grundlegend. Die Arbeitsverhältnisse sind geprägt durch die Gleichheit aller und die Begünstigung des beruflichen Wachstums eines jeden Einzelnen.

Art. 7 – Menschenrechte

Die Gesellschaft anerkennt und stellt die Einhaltung der Prinzipien sowohl im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit als auch entlang der Beschaffungskette sicher, welche die Menschenrechte und die Arbeitnehmerrechte, die auf internationaler Ebene übereinstimmend anerkannt sind, schützen. Diese sind in den Konventionen ausgedrückt wie unter anderem der Universellen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Prinzipien und die Grundrechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation mit ihren Zusätzen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Wahrung der Menschenwürde, der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte jedes Individuums zu gewährleisten sowie die notwendigen Bedingungen für eine nicht feindliche Arbeitsumgebung sicherzustellen und jedwede Form von Ausnutzung, Diskriminierung, oder Belästigungen in Einhaltung der oben genannten Konventionen zu verhindern. Insbesondere weist die Gesellschaft jedwedes Verhalten zurück und distanziert sich davon, das Drohungen irgendwelcher Art aus rassistischen, sexuellen oder anderen Gründen in Bezug auf persönliche Eigenschaften beinhalten kann, und fordert die Einhaltung aller Gesetze, die jedwede Form von Diskriminierung auf Basis von Rasse, Geschlecht, Religion, Sprache, Ideologie, Ethnie, oder politischer Meinung verbieten; Sie verbietet jede Form von Sklaverei, Folter, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, grausamer, unmenschlicher, oder entwürdigender Behandlung und von Arbeitsbedingungen, die eine Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit darstellen können. Außerdem anerkennt und respektiert die Gesellschaft die Rechte der Arbeitnehmer, sich durch Gewerkschaften oder andere Vertretungen vertreten zu lassen, die gemäß den Gesetzgebungen errichtet sind”.

Artikel 8 – Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit dem Vertrauensverhältnis im Zusammenwirken mit der Gesellschaft ist es die dringlichste Pflicht des Arbeitnehmers und Mitarbeiters, auf die Humanressourcen der Gesellschaft und die eigenen Arbeitsfähigkeiten zurückzugreifen, um das gesellschaftliche Interesse im Einklang mit den Grundsätzen des vorliegenden Verhaltenskodexes zu erlangen.

Aus dieser Perspektive betrachtet müssen der Arbeitnehmer und Mitarbeiter jeden möglichen Interessenkonflikt zwischen den persönlichen und/oder familiären wirtschaftlichen Tätigkeiten und den Aufgaben vermeiden, die sie innerhalb der Gesellschaft bekleiden und müssen sich von jeder Aktivität fernhalten, die ein persönliches Interesse den Interessen der Gesellschaft entgegenstellt oder welche die unabhängige und objektive Entscheidungsfindung im Interesse des Unternehmens stören und behindern kann.

Jegliche, auch indirekte oder potentielle, Situationen von Interessenskonflikten sind dem jeweiligen nächsthöheren Vorgesetzten und dem Aufsichtsorgan (“**Aufsichtsorgan**” oder “**A.O.**”), das vom Modell der Management- und Kontrollorganisation (“**Organisationsmodell**”) der Gesellschaft vorgesehen ist, umgehend zu melden und die betroffene Person muss sich der Beteiligung an den jeweiligen Arbeits-/Entscheidungsprozessen enthalten.

Artikel 9– Umwelt

Die Gesellschaft ist davon überzeugt, dass das globale Wachstum im gemeinsamen Interesse aller gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschafter ein nachhaltiges Wachstum sein muss. Die Investitionsentscheidungen und die produktions- und handelspezifischen Initiativen sind geprägt durch die Achtung der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit.

Neben der Einhaltung der spezifischen einzuhaltenden Regelungen nimmt die Gesellschaft auch Rücksicht auf die umweltrelevanten Problemstellungen im Rahmen der Festlegung der eigenen Entscheidungen, auch durch Annahme – wo dies operativ und wirtschaftlich möglich und kompatibel ist – der Technologien und Methoden einer öko-kompatiblen Produktion. Dabei ist das Ziel die Minderung der Auswirkungen auf die Umwelt durch die eigene Tätigkeit.

Artikel 10 – Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Gesellschaft verpflichtet sich ein sicheres, gesundes und produktives Arbeitsumfeld zu erhalten, auch im Wege der Verbreitung eines kulturellen Gedankenguts, in dem die Sicherheit, das Risikobewusstsein und die Förderung verantwortungsvoller Verhaltensweisen vonseiten der eigenen Arbeitnehmer im Vordergrund stehen.

Jeder Arbeitnehmer und jeder Mitarbeiter trägt die unmittelbare Verantwortung gegenüber den Kollegen und der Gesellschaft im Hinblick auf den Erhalt der Qualität des Arbeitsumfelds.

Es obliegt den Beschäftigten solchen Situationen vorzubeugen oder solche Situationen einzudämmen, die diese Qualität negativ beeinflussen können. Im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Verhaltenskodexes muss die Gesellschaft im Wege der Umsetzung einer sicheren Tätigkeit die Sicherheit und die Gesundheit der eigenen Beschäftigten und der gesellschaftlichen Gemeinschaften schützen.

Die Entscheidungen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz auswirken, müssen auf jedweder Ebene des Unternehmens im Einklang mit den nachfolgenden Grundsätzen angenommen werden:

- a) Risiken vermeiden;
- b) nicht vermeidbare Risiken bewerten;
- c) die Risiken an der Quelle bekämpfen;
- d) die Arbeit nach dem Menschen ausrichten, insbesondere hinsichtlich der Konzeption der Arbeitsplätze und der Auswahl der Arbeitsmittel sowie der Arbeits- und Produktionsmethoden, vor allem, um monotone und sich wiederholende Arbeitsabläufe abzumildern und die Auswirkungen dieser Arbeiten auf die Gesundheit zu drosseln;
- e) den Entwicklungsgrad der Technik berücksichtigen;
- f) Gefährliches durch Ungefährliches oder weniger Gefährliches austauschen;
- g) vorbeugende Maßnahmen planen und ein kohärentes Ganzes im Auge haben, das in die Technik selbst die Arbeitsorganisation, die Arbeitsbedingungen, die sozialen Beziehungen und den Einfluss der Faktoren des Arbeitsumfelds einbindet;
- h) den kollektiven Schutzmaßnahmen vor den individuellen Schutzmaßnahmen Priorität einräumen;
- i) den Arbeitnehmern angemessene Anweisungen erteilen.

Diese Grundsätze werden vom Unternehmen angewandt, um die für den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbeugung beruflicher, informations- und bildungsrelevanter Risiken sowie die Bereitstellung einer Organisation und der erforderlichen Mittel.

Artikel 11 – Industrielles und geistiges Eigentum sowie Urheberrecht

Die Gesellschaft verpflichtet sich den Schutz der Marken und der Unterscheidungszeichen oder der Patente, der Modelle und der Zeichen zu gewährleisten und keinen Gebrauch von den gewerblichen Eigentumsrechten und/oder dem kreativen Schaffen Dritter außerhalb der gesetzlich genehmigten Fälle zu machen.

Daher verbietet die Gesellschaft jegliche Nutzung, egal aus welchem Grund oder zu welchem Zweck, von Produkten mit gefälschten Marken- oder Kennzeichen sowie die Herstellung, den Vertrieb oder sonstige Tätigkeiten in Bezug auf schon von Dritten patentierte Produkte bzw. durch Copyright geschützte Werke und solche, auf die sie keinen Anspruch hat.

Artikel 12 – Schutz vor Geldwäsche

Die Gesellschaft verpflichtet sich dazu, einem Missbrauch ihres Wirtschafts- und Finanzsystems für Zwecke wie Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus seitens ihrer Kunden und Zulieferer vorzubeugen, indem sie mit größter Sorgfalt die Achtbarkeit ihrer Handelspartner prüft, bevor sie mit ihnen Geschäftsbeziehungen aufnimmt.

Artikel 13 – Unternehmensinformationen

Die Gesellschaft ist voll und ganz überzeugt von der Wichtigkeit einer korrekten Information im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten für den Markt, für die Investoren und die Gemeinschaft im Allgemeinen.

Ungeachtet der Notwendigkeit der Vertraulichkeit, die im Rahmen der Ausübung der eigenen Tätigkeiten erforderlich ist, strebt die Gesellschaft Transparenz in den Beziehungen mit allen Investoren an. Insbesondere übt sie diese mit dem Markt und den Investoren im Einklang mit den Kriterien der Korrektheit, Klarheit und dem gleichberechtigten Informationszugang aus.

Artikel 14 – Einhaltung des Verhaltenskodexes

Die Gesellschaftsorgane, das *Management* und die Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie die externen Mitarbeiter, wie Berater, Agenten, Lieferanten, etc., sind zum Einhalten des vorliegenden Kodexes verpflichtet.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung, Aktualisierung und eventuell zur Ergänzung von Verfahren, Regelungen oder Instruktionen, um zu gewährleisten, dass die Verhaltensweisen der eigenen Gesellschaftsorgane, Leiter, Beschäftigten und Mitarbeiter den hier bekundeten Werten entsprechen. Gleichzeitig sind sanktionierende Maßnahmen bei eventuellen Verstößen vorgesehen.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER INTERNEN KONTROLLE

Das interne Kontrollsystem stellt das Gesamtpaket der "Instrumente" dar, die bestimmt sind eine vernünftige Garantie zu geben im Hinblick auf die Erreichung der Effizienzziele und der Ziele der operativen Wirksamkeit, der Verlässlichkeit der Finanz- und Managementinformationen, der Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen sowie des Schutzes des Vermögens vor möglichen Betrugshandlungen.

Das System der internen Kontrolle basiert auf Grundsätzen, die auf allen Organisationsebenen jedweder Bezeichnung Anwendung finden (im Folgenden wird hierfür der Terminus *Operationelle Einheit*) verwendet.

Dieses Organisations-, Management- und Kontrollmodell ist eine Ergänzung der betriebsinternen Vorschriften in Bezug auf die Betriebsabläufe und wird von den verschiedenen Organisationseinheiten herausgegeben.

Die Piaggio Gruppe verfügt über folgende Dokumente: Handbücher oder *Richtliniendokumente*, Verwaltungsverfahren, Betriebsverfahren und Arbeitsanweisungen.

Die oben genannten Dokumente werden von den verschiedenen Organisationsbereichen herausgegeben und beinhalten insbesondere das Organisationssystem, das Qualitätsmanagementsystem, das Sicherheitsmanagementsystem und das Umweltmanagementsystem.

2.1 Kontrollumfeld

Die Vertretungsbefugnisse müssen übertragen und ihre Grenzen im Hinblick auf den normalen Umfang der üblichen Tätigkeiten und gemäß den Geschäftsbereichen definiert werden, die eng mit den übertragenen Aufgaben und mit der Organisationsstruktur verbunden sind.

Die Verantwortlichkeiten müssen definiert und ordnungsgemäß verteilt werden, wobei Ämterüberschneidungen und Aufgabenzuweisungen zu vermeiden sind, welche die kritischen Tätigkeiten auf eine einzelne Person konzentrieren:

- Keine für die *Operationelle Einheit* bedeutende Handlung kann ohne eine angemessene Genehmigung begründet/auf den Weg gebracht werden.

Die operativen Systeme¹ müssen mit der Politik der Gesellschaft und mit dem Verhaltenskodex übereinstimmen:

- Insbesondere müssen die finanziellen Informationen vorbereitet werden:
 - a) unter Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, der buchhalterischen Grundsätze und der internationalen „*best practice*“;
 - b) im Einklang mit den definierten Verwaltungsverfahren;
 - c) im Rahmen eines kompletten und aktualisierten Kontenplans.

2.2 Risikobewertung

Die Ziele der *Operationellen Einheit* müssen angemessen definiert und an alle betroffenen Ebenen weitergegeben werden, um eine klare und gemeinsame Allgemeinausrichtung zu erlangen.

Aufgezeigt werden müssen die Risiken im Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele, wobei in regelmäßigen Abständen eine angemessene Kontrolle und eine Aktualisierung vorzusehen sind:

- Die negativen Ereignisse, die potenziell die operative Kontinuität oder auch die Umwelt bedrohen können, müssen einer angemessenen Risikobewertung sowie einer Angleichung der Schutzmaßnahmen und der Kontrollsysteme unterzogen werden.
- Die Innovationsprozesse betreffend die Produkte/Dienstleistungen, Organisationen und Systeme müssen eine angemessene Bewertung der Risiken vorsehen.

¹Verfahren, Organisation, Prozesse, Informationssysteme, etc.

2.3 Kontrolltätigkeiten

Die operativen Prozesse müssen definiert werden und hierbei ist eine angemessene dokumenten- oder systembasierte Unterstützung vorzusehen, um die kontinuierliche Überprüfbarkeit hinsichtlich Übereinstimmung, Kohärenz und Verantwortung zu ermöglichen:

- Die operativen Prozesse des Unternehmens müssen eine ständige Beachtung und *Übereinstimmung* der Gesellschaft mit den Gesetzen, Regelungen und, ganz allgemein, mit den in Italien und allen anderen Ländern geltenden Bestimmungen garantieren, wo sie operiert sowie mit den intern vereinbarten Verfahren und Vorschriften;
- Die operativen Entscheidungen müssen hinsichtlich der Wesensmerkmale und Begründungen nachvollziehbar sein und die Personen, die die einzelnen Maßnahmen genehmigt, ausgeführt und überprüft haben, müssen rückverfolgbar sein;
- Der Informationsaustausch zwischen angrenzenden Phasen/Prozessen muss Mechanismen vorsehen (Wiederaussöhnungen, Ausgleiche, etc.), welche die Integrität und die Komplexität der verwalteten Daten sicherstellen;
- Die Humanressourcen müssen nach den Kriterien der Transparenz und im Einklang mit den ethischen Werten und den vom Unternehmen definierten Zielen ausgewählt, eingestellt und verwaltet werden;
- In regelmäßigen Abständen müssen die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der *Operationellen Einheit* hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den zugewiesenen Zielen analysiert werden;
- Das Personal muss für die Ausübung der zugewiesenen Aufgaben ausgebildet und unterwiesen werden;
- Der Erwerb von Gütern und Dienstleistungen für den unternehmerischen Betrieb muss auf der Grundlage der Bedarfsanalyse und entsprechend ausgewählter und kontrollierter Quellen erfolgen;
- Arbeitsbedingungen und Arbeitsumfeld müssen regelmäßig überprüft werden, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten;
- Das zertifizierte Umweltmanagementsystem muss ständig überwacht werden, um seine Übereinstimmung mit den umweltbezogenen Normen zu gewährleisten.

2.4 Information und Kommunikation

Ein angemessenes System von Prozess-/Tätigkeitsindikatoren und ein entsprechender regelmäßiger Informationsfluss in Richtung Management ist vorzusehen.

Die Informationssysteme von Verwaltung und Management müssen auf die Integration und Standardisierung ausgerichtet sein.

Die Sicherheitsmechanismen müssen einen angemessenen Schutz/Zugang zu den Daten und Vermögenswerten der *Operationellen Einheit* gewährleisten.

2.5 Kontrolle

Das Kontrollsystem unterliegt einer dauernden Supervision für regelmäßige Bewertungen und konstante Angleichung.

VERHALTENSRICHTLINIEN

Dieses Dokument stellt integrierenden Bestandteil des Organisations- und Managementmodells ("Modell") dar, das Piaggio & C. S.p.A. (die "Gesellschaft") gemäß Gesetzesverordnung 231/2001 eingeführt hat und enthält die Verhaltensregeln, die alle davon Angesprochenen (darin eingeschlossen Dritte, siehe Abs. 1.4) gehalten sind zu beachten, um sicherzustellen, dass ihre Verhaltensweisen sich an den Kriterien der Korrektheit, Loyalität, Transparenz und Zusammenarbeit inspirieren und zu vermeiden, dass Verhaltensweisen auftreten, die den Tatbestand von Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllen (insbesondere die von der Verordnung genannten).

Diese Verhaltensrichtlinien zeigen, wenn auch nicht in umfassender Art und Weise, Verhaltensweisen des „Tuns“ und des „Unterlassens“ auf, wobei hier operativ spezifiziert wird, was von den Grundsätzen des Verhaltenskodexes der Gesellschaft zum Ausdruck gebracht wird.

“Rahmen des Tuns”

Alle Angesprochenen sind verpflichtet, in allen Ländern, in denen die Gesellschaft tätig ist, die geltenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Die Verantwortlichen der einzelnen Funktionen müssen dafür Sorge tragen, dass:

- alle Arbeitnehmer Kenntnis der Gesetze und der daraus resultierenden Verhaltensweisen haben und dass sie, sollten Zweifel hinsichtlich der einzuhaltenden Verhaltensweisen aufkommen, entsprechend eingewiesen werden,
- ein angemessenes Programm zur Ausbildung und kontinuierlichen Sensibilisierung gegenüber den Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex durchgeführt wird.

Bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder Wettbewerben von Seiten der Öffentlichen Verwaltung ("Ö.V.") müssen wie bei jeder Verhandlung oder Vertragsbeziehung, die mit der ÖV selbst oder mit dritten Privatpersonen vereinbart/geführt werden, alle beteiligten Personen sich nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der Gesetze, nach fairen Handelspraktiken und den geltenden Vorschriften sowie gemäß entsprechenden Unternehmensprozessen verhalten und sollten dabei jegliche Situation vermeiden, aus denen sich ein Verstoß gegen Gesetze oder die Grundsätze von Fairness und Transparenz beim Ablauf der Verhandlungen ergeben könnte.

Die genannten Beziehungen dürfen nur von Personen unterhalten werden, die im Vorhinein und ausdrücklich dazu autorisiert wurden, unter Beachtung der Rollen und in Übereinstimmung mit den Unternehmensabläufen. Außerdem müssen geeignete Mechanismen zur Rückverfolgbarkeit der Informationsflüsse in Richtung des Vertragspartners vorgesehen sein.

Jegliche Vorteilsforderung, jegliches einschüchternde, Zwang ausübende und/oder schikanöse Verhalten seitens des Beamten der öffentlichen Verwaltung oder durch eine Drittpartei, und sei es auch nur, dass davon Kenntnis erlangt wurde, muss sofort gemeldet werden.

Die Verantwortlichen der einzelnen Stellen, die laufend in Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung stehen, müssen:

- den eigenen Mitarbeitern Richtlinien zum operativen Verhalten liefern, das diese im Rahmen der formellen und informellen Kontakte mit den verschiedenen Personen des öffentlichen Sektors einhalten müssen, entsprechend den Besonderheiten des eigenen Tätigkeitsbereichs. Dabei müssen sie die Kenntnisse der Norm und das Bewusstsein der straftatgefährdeten Situationen vermitteln;
- angemessene Mechanismen der Rückverfolgbarkeit der offiziellen Informationsflüsse in Richtung der ÖV vorsehen.
- Verhaltensweisen beachten und von den Personen, die Beziehungen mit der ÖV unterhalten, fordern, die sich durch Korrektheit, Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Redlichkeit

auszeichnen und ihren jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereichen entsprechen; die Unternehmensabläufe zum Herausfinden und Rückverfolgen (in abstrakter Form) der Funktionen und kompetenten Positionen und damit Beauftragten, in Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung zu treten, in Übereinstimmung mit den Unternehmensrollen, strengstens einhalten und für die Einhaltung sorgen, also auch mit besonderem Bezug auf die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung;

- den Behörden wahrheitsgetreue, klare, vollständige und rückverfolgbare Erklärungen erteilen sowie vollständige, wahrheitsgetreue und unveränderte Dokumente und Daten vorlegen;
- korrekte und klare Verhaltensweisen zeigen, so dass der Gesprächspartner in keinster Weise irreführt werden kann.

Alle Berater, Lieferanten, Kunden und alle, die Kontakte zu der Gesellschaft unterhalten, sind zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelungen in allen Ländern verpflichtet, in denen die Gesellschaft tätig ist; es wird keinerlei Beziehung mit denjenigen aufgenommen oder unterhalten, die nicht die Absicht haben, sich nach diesem Grundsatz zu richten. Die eventuelle Beauftragung dieser Personen als Vertretung und/oder im Interesse der Gesellschaft gegenüber der ÖV aufzutreten, muss schriftlich erfolgen und eine spezifische Klausel vorsehen, die sie zur Einhaltung der ethisch-verhaltenstechnischen Grundsätze der Gesellschaft verpflichtet.

Identische Verhaltensrichtlinien wie die in Hinblick auf die Beziehungen mit der ÖV angegebenen gelten auch für die Beziehungen zu privaten Dritten wie z. B. Lieferanten, Kunden, Konkurrenzunternehmen, *Partnern* oder jeglichen anderen Vertragspartnern.

Werden beim Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union Beiträge, Subventionen oder Finanzierungen beantragt, so müssen alle an diesen Verfahren beteiligten Angesprochenen:

- sich korrekt und wahrheitsgemäß verhalten, indem sie vollständige Erklärungen und Dokumente abgeben für die Tätigkeiten, für die die Vergünstigungen rechtmäßig angefordert und ausgezahlt werden können,
- nach Erhalt dieser Mittel sind diese dem Zweck zuzuführen, für den sie beantragt und gewährt wurden.

Die Verantwortlichen der einzelnen administrativen/ buchhalterischen Funktionen müssen kontrollieren, dass jede Operation und Transaktion:

- rechtmäßig, kohärent, angemessen, genehmigt, überprüfbar ist,
- korrekt und angemessen registriert wurde, um die Überprüfung des Entscheidungs-, Genehmigungsprozesses und des Ablaufs zu ermöglichen,
- versehen wurde mit korrekten/echten und geeigneten Unterlagen zur Unterstützung, anhand derer jederzeit die Kontrollen zu den Eigenschaften und den Gründen der Operation ermöglicht wird, sowie die Ermittlung der Person, die die Operation selbst genehmigt, durchgeführt, registriert und überprüft hat.

Alle an der Erstellung des Jahresabschlusses oder anderer ähnlicher Dokumente beteiligten Angesprochenen (Berichte, Aufstellungen oder andere für Gesellschafter, Kreditgeber oder die Öffentlichkeit bestimmte Gesellschaftsmittelungen) müssen sich korrekt verhalten, höchste Bereitschaft zur Zusammenarbeit zeigen und die Vollständigkeit, Transparenz und Eindeutigkeit der erteilten Informationen, die Genauigkeit der Daten und der Ausarbeitungen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen und den intern von der Gesellschaft vorgegebenen Abläufe garantieren.

Die Geschäftsführer und ihre Mitarbeiter müssen:

- die Wirtschafts-, Vermögens- oder Finanzlage bei der Erstellung des Jahresabschlusses, Marktmitteilungen oder anderen ähnlichen Dokumenten wahrheitsgetreu, klar und vollständig darstellen;

die Anfragen nach Informationen seitens der Abschlussprüfer genauestens erfüllen und in jeder Art und Weise den Ablauf der Kontroll- und Revisionstätigkeiten erleichtern, die rechtlich den Gesellschaftern, anderen Gesellschaftsorganen oder den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übertragen werden;

- der Vollversammlung vollständige Urkunden und Dokumente vorlegen, die den Buchungen entsprechen;
- den Aufsichtsorganen korrekte und vollständige Informationen zur wirtschaftlichen, vermögenstechnischen oder finanziellen Situation aushändigen;

Die Beziehungen mit der Presse und im Allgemeinen mit Kommunikations- und Masseninformationsmitteln müssen unter Beachtung der Grundsätze der Korrektheit, Transparenz, Vollständigkeit und Pünktlichkeit unterhalten werden.

Nur die ausdrücklich autorisierten Angesprochenen dürfen Nachrichten bezüglich der Gesellschaft mitteilen oder weitergeben wobei sie die geltenden Gesetze und Regelungen sowie die vom Unternehmen festgelegten internen Abläufe hinsichtlich des Umgangs mit vertraulichen Informationen beachten.

Die Arbeitgeber, die Unternehmensführung und die übergeordneten Verantwortlichen, alle Angestellten und externen Arbeitnehmer sind dazu angehalten, die Normen in Bezug auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz anzuwenden und zu beachten. Insbesondere ist die Beachtung der Unfallschutzbestimmungen sowie die vorbeugenden individuellen und kollektiven Maßnahmen erforderlich, die von der Gesellschaft mit Hilfe von speziellen Anweisungen, Ausrüstungen und Weiterbildungsprogrammen aufgestellt und mitgeteilt wurden, um die potentiellen Verletzungsgefahren am Arbeitsplatz auf ein Minimum zu reduzieren. In diesem Bereich müssen sich die Mitarbeiter für ein angemessenes Sicherheitsmanagement verantwortlich fühlen und sollten daher vermeiden, dass sie sich selbst oder andere Arbeitnehmer Gefahren aussetzen, die Verletzungen verursachen können oder bei denen sie selbst Schaden erleiden.

Die Beziehungen mit jeglichen Dritten (Lieferanten, externe Mitarbeiter, Vertriebs-/Finanzpartner) müssen unter Beachtung der internen Abläufe unterhalten werden und von Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz geprägt sein.

Insbesondere muss die Einhaltung von zuvor festgelegten Regeln und Mechanismen gewährleistet werden, die im Rahmen der Auswahlverfahren zu beachten sind sowie ein angemessenes Prüfungs- und Überwachungssystem hinsichtlich der korrekten Erbringung der erbrachten Leistungen und Dienstleistungen.

Vor dem Eingehen jeglicher Geschäftsbeziehung mit diesen Personen muss eine angemessene Beurteilung der in Bezug auf die geschäftliche Verlässlichkeit der oben genannten Partnern verfügbaren Informationen erfolgen, um die Kompetenz und die Eignung zur pünktlichen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und übertragenen Aufgaben festzustellen sowie um jegliche mögliche Beteiligung der Gesellschaft an Transaktionen zu vermeiden, die Hehlerei, Geldwäsche und/oder die Wiederverwendung von Geld oder Gewinnen aus illegalen Quellen beinhalten.

Während der Ausführungsphase nehmen die zuständigen Stellen die Prüfung in Bezug auf die rechtmäßige Herkunft der gelieferten Güter vor und nehmen diese auch bei einem bloßen Verdacht der illegalen Herkunft nicht entgegen, und überprüfen die Regelmäßigkeit der Zahlungen in Bezug auf die vollständige Übereinstimmung der tatsächlich an den Transaktionen beteiligten Empfänger/Auftraggeber der Zahlungen und den Gegenparteien.

Die Beziehungen mit den (öffentlichen oder privaten) Kunden müssen unter umfassender Beachtung der Kriterien der Ehrlichkeit, Höflichkeit, Transparenz und Zusammenarbeit erfolgen.

Insbesondere werden die Angesprochenen verpflichtet:

- alle internen, gegenüber den Kunden einzuhaltenden und von der Gesellschaft vorgesehenen

Abläufe zu beachten;

- den Kunden umfassende und wahrheitsgemäße Informationen in Bezug auf die Art und die inneren und äußeren Eigenschaften der übergebenen Güter zu sichern.

Allgemeiner gesagt, müssen alle Informationen, die im Rahmen von Vertriebs-, Werbe- und Verkaufsförderungsaktivitäten zur Präsentation der Produkte und der Serviceleistungen der Gesellschaft erteilt werden, der Wahrheit entsprechen und den Merkmalen und technischen Leistungen der Produkte entsprechen.

Alle Angestellten müssen sich an die Verfahrensweisen des Unternehmens zum korrekten Gebrauch der ihnen anvertrauten informationstechnischen Ausrüstungen halten. Die Angestellten müssen die vom Unternehmen vorgenommenen Sicherheitseinstellungen (physikalisch, logisch) beachten, insbesondere bei Tätigkeiten, die:

- das Verarbeiten von Daten und Informationen beinhalten, deren unsachgemäßer Gebrauch Ursache für Betrug gegenüber natürlichen oder juristischen Personen (private Organisationen und insbesondere, wenn die Gegenpartei der Öffentlichen Verwaltung angehört) sein kann;
- den Zugang zu Software-Infrastrukturen oder -geräten erfordern, deren Gebrauch zum Entstehen betrügerischer Machenschaften führen kann.

Mit besonderem Bezug auf die Kontroll- und Organisationsaspekte der umweltbezogenen Straftaten, sorgt die Gesellschaft für:

- eine regelmäßige Kontrolle der Genehmigungen/Lizenzen und insbesondere die Terminierung der zu erfüllenden Aufgaben, um diese zu erhalten oder zu erneuern;
- eine klare Definition der Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, um die technischen Kompetenzen und Befugnisse zu gewährleisten, die für die Überprüfung, Bewertung, Verwaltung, Kontrolle und Überwachung der Umweltgefahren erforderlich sind;
- die Überwachung der Konformität mit den gesetzlichen Pflichten und mit den unternehmenseigener Normen durch Planen und Durchführen interner Kontrollen;
- das pünktliche Ausfüllen der obligatorischen Register und der Formulare für die Abfallentsorgung;
- die Überwachung der erfolgten Rückgabe des Formulars zur Identifizierung des Abfalls, seitens des Transportunternehmens, innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Außerdem wird mit besonderem Bezug auf die betreffenden Unternehmenstätigkeiten, deren Ausführung die Gesellschaft Dritten überlässt, vom Personal der beteiligten Einrichtungen gefordert, dass jeder entsprechend seiner Kompetenz und Zuständigkeit:

- überprüft, ob die Zulieferer und andere Dritte (z.B. Berater), wenn aufgrund von Normen und Regelungen erforderlich, je nach Art der geleisteten Arbeit oder des erbrachten Dienstes, die Beachtung der Normen hinsichtlich der Abwasser- und Abfallentsorgung und des Umweltschutzes gemäß den für das Unternehmen festgelegten Verfahrensweisen und den im Vertrag formulierten Klauseln - ihrerseits - nachweisen können;
- regelmäßig das Archiv der Genehmigungen, Anmeldungen und Mitteilungen aktualisiert, die von Drittzulieferern stammen und rechtzeitig der übergeordneten Funktion jede aufgetretene Änderung signalisiert;
- vor der Herstellung einer Geschäftsbeziehung die Achtbarkeit und Glaubwürdigkeit der Dienstleister sicherstellt, die an der Abfallentsorgung beteiligt sind, auch über den Erhalt und die Überprüfung von Mitteilungen, Zertifikaten und Genehmigungen in Bezug auf den Umweltschutz, zu denen diese gesetzlich verpflichtet sind und für deren Gültigkeit und Wirksamkeit sie – ihrerseits – für die gesamte Dauer der vertraglichen Geschäftsbeziehung Sorge tragen.

Besonders hinsichtlich der Anlagen wird von den Beteiligten gefordert, die Wartungsmaßnahmen an der Anlage entsprechend dem Wartungsplan zu planen oder auszuführen, was die Überprüfung der korrekten Funktionsweise beinhaltet und das Melden von eventuellen Störungen (den übergeordneten Bezugspersonen).

Zum Schutz des industriellen und geistigen Eigentums fordert die Gesellschaft, dass alle Forschungs-, Planungs- und Entwicklungsaktivitäten zu neuen Produkten unter strengster Beachtung der geltenden anwendbaren nationalen und internationalen Normen erfolgen sowie der bestehenden vertraglichen Pflichten. Insbesondere ist es erforderlich, präventiv zu überprüfen, ob schon gewerbliche Schutzrechte von Dritten existieren (Registrierung von Marken oder anderen Unterscheidungszeichen, Erfindungen, Industriemodelle oder Geschmacksmuster, Patente). Analog dazu fordert die Gesellschaft geeignete Kontrollen zur Herkunft der erworbenen Materialien, Komponenten und Produkte, um zu überwachen und sicherzustellen, dass keine Nachahmung oder Fälschung von Marken- oder Kennzeichen vorliegt.

Es wird den Angestellten ausdrücklich empfohlen, nur *Software*, Datenbanken bzw. Werke, die geistiges Eigentum Anderer sind, zu verwenden, wenn sie im Besitz der entsprechenden Benutzerlizenz sind oder nach den Bestimmungen zum *Copyright* handeln. Es ist ebenso erforderlich, präventive Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, die Gesellschaft vor jeglichen nachteiligen Konsequenzen zu schützen und schadenfrei zu halten, die aus Ansprüchen Dritter aufgrund einer vermuteten Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum entstehen.

Werden Bürger aus Drittstaaten eingestellt, fordert die Gesellschaft den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung.

Allen Angesprochenen (darin eingeschlossen Mitglieder von sozialen Einrichtungen, Führungskräfte, Beschäftigte, externe Mitarbeiter, Partner, Lieferanten, Berater, usw.) werden aufgerufen, dem Aufsichtsorgan jeglichen Verstoß oder Verdacht auf Verstöße gegen das Organisationsmodell zu melden.

Das Aufsichtsorgan schützt die Meldung Erstattenden vor jeglichen nachteiligen Auswirkungen durch eine solche Anzeige. Das Aufsichtsorgan sichert die Vertraulichkeit der Identitäten der Anzeigenden zu, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen.

Die Verantwortlichen der Funktion müssen dem Aufsichtsorgan die Verhaltensweisen des operativen Prozesses des Zuständigkeitsbereichs anzeigen, die den Straftatbestand erfüllen, über die sie direkt oder über ein Informationsschreiben Kenntnis erlangt haben, das ihnen von den eigenen Mitarbeitern übermittelt wurde.

Insbesondere müssen im Fall der versuchten Erpressung seitens eines öffentlichen Beamten gegenüber einem Arbeitnehmer (oder einem anderen Mitarbeiter) die nachfolgenden Verhaltensweisen angenommen werden:

- der Anfrage nicht Folge leisten;
- ein unverzügliches Informationsschreiben an den eigenen Verantwortlichen senden;
- ein formales Informationsschreiben seitens des Verantwortlichen an das Aufsichtsorgan senden.

“Rahmen des Unterlassens”

Bei den Beziehungen mit Vertretern der Öffentlichen Verwaltung (wobei unter dieser Definition jegliche Ansprechpartner oder Vertreter derselben zu verstehen sind, darin eingeschlossen Führungskräfte, Beamte oder Angestellte des Staates oder öffentlicher Körperschaften - im Anschluss "Angestellte der Öffentlichen Verwaltung" - und Personen, die eine öffentliche Stelle

inne haben, im Allgemeinen)²⁾ ist sowohl als institutioneller Vertreter als auch als vertragliche Gegenpartei Folgendes untersagt:

- ihnen (oder ihren Eltern, Verwandten, Freunden, usw.) Geld, Geschenke und Gratifikationen anzubieten, außer wenn es sich um Geschenke und Zuwendungen von geringem Wert handelt (beispielsweise sind nicht von geringem Wert Reisen und Aufenthalte, Einschreibungen in Vereinigungen etc.);
- Stellenangebote in Bezug auf diese Personen (oder ihre Eltern, Verwandten, Freunde, usw.) und/oder Geschäftsmöglichkeiten oder jegliche sonstigen Vorteile für sie zu erwägen oder vorzuschlagen;
- ihnen die Beratungsleistung jedweder Art in jedweder Hinsicht zu versprechen oder anzubieten;
- ungerechtfertigte Repräsentationsaufwendungen zu verursachen, deren Zweck von der einfachen Förderung des Unternehmensimages abweicht;
- auch über Drittunternehmen Arbeiten/ Serviceleistungen von persönlichem Vorteil zu versprechen oder zu liefern (beispielsweise Restaurierungsarbeiten von Gebäuden, die sich in deren Eigentum befinden oder die von ihnen genutzt werden – oder sich im Besitz ihrer Eltern, Verwandten, Freunde etc. befinden oder von ihnen genutzt werden);
- Informationen und/oder vertrauliche Unterlagen oder in jedem Falle solche Unterlagen, die die Integrität kompromittieren können oder den Ruf einer oder beider Parteien zu liefern oder zu liefern zu versprechen, anzufordern oder zu erhalten;
- bei den Kaufverfahren Lieferanten und Nachlieferanten insofern zu begünstigen, als diese von diesen Personen als Bedingung an die nachfolgende Ausübung der Tätigkeiten angezeigt werden (z. B. Übertragung des Auftrags, Gewährung der vergünstigten Finanzierung, Gewährung der Lizenz).

Solche Handlungen und Verhaltensweisen sind untersagt, sowohl, wenn sie direkt von der Gesellschaft über die eigenen Beschäftigten umgesetzt werden, als auch, wenn sie indirekt durch Personen ausgeführt werden, die nicht zu den Arbeitnehmern zählen und für die Gesellschaft selbst handeln.

Die gleichen Vorgaben sind außerdem auch bei den Beziehungen mit jeglichen Drittparteien (Lieferanten, externen Mitarbeitern, Vertriebs-/Finanzpartnern, Kunden, usw.) zu beachten. Ganz allgemein wird ausdrücklich untersagt, Vorteile jeglicher Art und Weise (zum Beispiel auch in Form von Sponsoring, Zuwendungen, Anvertrauung von beratenden Ämtern, Übertragung von Aufträgen, usw.) direkt oder indirekt zugunsten von zu Privatgesellschaften gehörenden Personen einzuräumen, um die Interessen der Gesellschaft widerrechtlich zu begünstigen (z. B. um günstigere Marktbedingungen, die Weitergabe vertraulicher Informationen, die Übertragung eines Lieferauftrags, usw. zu erwirken.).

Gegenüber der öffentlichen Verwaltung ist darüber hinaus untersagt:

- falsche oder verfälschte Dokumente/ Daten vorzulegen;
- die Vorlage echter Dokumente zu unterschlagen oder zu unterlassen;
- ein trügerisches Verhalten an den Tag zu legen, das die öffentliche Verwaltung bei der technisch-wirtschaftlichen Bewertung der angebotenen und gelieferten Produkte und Dienstleistungen in die Irre führen kann;
- Informationspflichten nicht nachzukommen, um unrechtmäßigerweise die Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung zu den eigenen Gunsten zu lenken;
- Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die in jedem Fall darauf ausgerichtet sind, unrechtmäßigerweise die Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung zu beeinflussen;

² Wegen der Begriffe Öffentliche Verwaltung und Öffentlicher Beamter eines öffentlichen Dienstleisters wird auf den speziellen Abschnitt "Vergehen zum Schaden der Öffentlichen Verwaltung" S. 41 ff verwiesen.

- sich von Beratern vertreten zu lassen oder von “Dritten”, wenn eine solche Situation einen Interessenkonflikt begründen kann;
- die (eventuelle) Position des Beauftragten des öffentlichen Dienstes zu missbrauchen, um eine Zuwendung zum persönlichen Vorteil oder zum Vorteil des Unternehmens zu erwirken.

Allgemein ist untersagt, in der Gesellschaft *ehemalige* Angestellte der öffentlichen Verwaltung einzustellen (oder ihre Eltern, Verwandte, Freunde etc.), die persönlich und aktiv an einer Geschäftsverhandlung teilgenommen haben, an der die Gesellschaft als Partei vertreten war, oder die die Anträge der Gesellschaft an die öffentliche Verwaltung angenommen haben.

Im Rahmen der zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren ist untersagt (direkt oder indirekt) jegliche rechtswidrigen Maßnahmen zu ergreifen, die eine der Prozessparteien begünstigen oder einer der Parteien schaden könnten.

Außerdem ist es untersagt - mit Gewalt oder Bedrohung oder dem Versprechen von Geldbeträgen oder deren Übergabe - eine Person dazu zu verleiten, vor den Gerichtsbehörden keine Aussagen oder Falschaussagen zu machen, um die Interessen der Gesellschaft zu begünstigen.

Beim Einsatz von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssystemen ist untersagt, sich unerlaubt Zugang zu den von der öffentlichen Verwaltung genutzten Datenverarbeitungssystemen zu verschaffen oder in jeglicher Weise den Betrieb zu verändern oder auf jegliche unberechtigte Art und Weise Eingriffe an in einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem enthaltenen oder zu diesem gehörenden Daten, Informationen oder Programmen vorzunehmen oder diese zu verändern, um widerrechtlich Informationen zum Vorteil der Gesellschaft oder Dritter zu erzielen oder in jedem Fall mit dem Ziel, einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Es ist außerdem ausdrücklich verboten, informationstechnisches Eigentum des Unternehmens für Zwecke einzusetzen, die gegen das Gesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen; Zudem sind Verhaltensweisen verboten, die die Informatik- und Telekommunikationssysteme der Gesellschaft schädigen, verändern oder verschlechtern könnten sowie auch das unbefugte Eindringen in Informatiksysteme, die durch Sicherheitsmaßnahmen geschützt sind.

Den Geschäftsführern und ihren Mitarbeitern ist untersagt:

- a) die Einlagen an die Gesellschafter zurückzuzahlen oder sie von der Pflicht zu befreien, diese zu leisten, außerhalb der Fälle der rechtmäßigen Minderung des Gesellschaftskapitals, und Minderungen des Gesellschaftskapitals vorzunehmen oder Fusionen mit anderen Gesellschaften oder Spaltungen, in Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger;
- b) nicht tatsächlich erzielte Gewinne und Anzahlungen auf Gewinne, oder solche, die dem Gesetz nach der Rückstellung zuzuweisen sind, zu verteilen oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht verteilbare Rücklagen zu verteilen;
- c) von der Gesellschaft Aktien oder Gesellschaftsanteile zu erwerben oder unterzeichnen zu lassen, die durch die Gesellschaft oder durch die beherrschende Gesellschaft ausgegeben werden, außerhalb der gesetzlich genehmigten Fälle;
- d) das Gesellschaftskapital mittels gesetzlich nicht genehmigter Transaktionen betrügerisch zu bilden oder zu erhöhen.

Es ist ausdrücklich verboten:

- a) Zugriff auf vertrauliche Informationen anderer Personen zu gewähren, als denen die diesen Zugriff zur Ausübung ihrer Funktionen oder ihrer normalen Arbeitstätigkeit benötigen;
- b) beteiligten Personen Zugriff auf diese Informationen zu verschaffen, ohne sie vorher über die damit verbundenen Pflichten aufzuklären sowie über die aus einer Verletzung dieser

- Pflichten resultierenden Strafen;
- c) im Namen des Senders, direkt oder indirekt, auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Dritten zu kaufen, zu verkaufen oder andere Vorgänge unter Verwendung von vertraulichen Informationen durchzuführen (*Insider Trading*);
 - d) Dritten vertrauliche Informationen, die über die normale Arbeitstätigkeit hinausgehen, zukommen zu lassen (*Tipping*);
 - e) Anderen zu empfehlen oder Andere zu verleiten, anhand von vertraulichen Informationen, Vorgänge zu Wertpapieren durchzuführen (*Tuyautage*);
 - f) mit Hilfe von Informationsmitteln, inklusive Internet oder sonstige Mittel, falsche oder irreführende Informationen, Stichwörter oder Meldungen bezüglich der Finanzinstrumente des Emittenten zu verbreiten (Manipulation des Informationsmarktes);
 - g) Vorgänge oder Kaufaufträge in die Tat umzusetzen, die:
 - falsche oder irreführende Angaben bezüglich des Angebots, der Nachfrage oder in Bezug auf den Preis der Finanzinstrumente liefern oder liefern könnten;
 - durch die Aktion einer oder mehrerer gemeinsam agierender Personen gestatten, einen Preis für die Finanzinstrumente festzusetzen, der künstlich oder anormal hoch ist;
 - Kunstgriffe oder andere Arten der Täuschung oder Hilfsmittel verwenden;
 - h) geeignete Kunstgriffe einsetzen, um falsche oder irreführende Angaben zum Angebot, zur Nachfrage oder zum Preis der Finanzinstrumente des Emittenten zu machen;
 - i) mit den eigenen Wertpapieren handeln, ausgenommen im Bereich autorisierter Programme (z. B. Vorgänge zum Wiederankauf eigener Aktien).

Es ist den Empfängern des Modells ausdrücklich verboten, Situationen herzustellen und Verhaltensweisen anzuwenden, welche die Sicherheit und die Qualität der Arbeitsumgebung beeinträchtigen können, die nach dem vom Unternehmen angewendeten zertifizierten Integrierten Managementsystem Qualität, Umweltschutz und Sicherheit nach ISO 9001, ISO 14001 und OHSAS 18001 organisiert ist.

Weder die Gesellschaft noch ihre Beschäftigten dürfen in Verhaltensweisen hineingezogen werden oder solche annehmen, die den Straftatbestand der Hehlerei, Geldwäsche oder Selbstgeldwäsche erfüllen, wie beispielsweise die Annahme oder der Besitz und/oder die Wiederverwendung von Einnahmen (Gegenständen) aus rechtswidrigen Handlungen.

Generell ist es den Empfängern ausdrücklich verboten:

- Bargeld oder von auf den Überbringer lautenden Bank- oder Postsparbüchern bzw. von auf den Überbringer lautenden Wertpapieren in Euro oder Fremdwährung, in anderer Weise als über Banken oder elektronische Geldinstitute oder die Poste Italiane SpA anzunehmen und/oder zu transferieren, sofern der Geschäftswert, auch gestückelt, insgesamt dem von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Schwellenwert entspricht oder diesen übersteigt;
- Bank- und Postschecks mit höheren Beträgen als von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen und solche ohne Angabe des Namens oder des Firmennamens des Begünstigten und die nicht die Klausel "nicht übertragbar" aufweisen auszustellen;
- Zahlungen auf ausländische Girokonten von in Italien ansässigen natürlichen Personen oder von Unternehmen mit Rechtssitz in Italien durchzuführen;
- Überweisungen auf Nummernkonten oder an fiktive Kreditinstitute durchzuführen;
- Zahlungen auf Girokonten von Banken, die in Ländern tätig sind, die in den *Steueroasen*-Listen enthalten sind und zu Gunsten von *Offshore*-Gesellschaften durchzuführen.“

Es ist außerdem ausdrücklich untersagt, Sachgegenstände gleich welcher Art und Natur in dem Bewusstsein oder auch nur bei dem Verdacht ihrer unrechtmäßigen Herkunft zu kaufen und/oder entgegenzunehmen.

Die Gesellschaft verbietet ausdrücklich das unsachgemäße Verbreiten geistigen Eigentums oder das Verletzen von Rechten an industriellem oder geistigem Eigentum, von Urheberrechten und eigenen Geschäftsgeheimnissen oder denen von Dritten.

Mit Bezug auf die Verhaltensprinzipien den Umweltschutz betreffend, ist den Empfängern des vorliegenden Modells verboten:

- Verhaltensweisen anzunehmen, die darauf ausgerichtet sind, die Vorschriften zur Abfallentsorgung, zu Emissionsquellen und zu Industrieabwässern, die Gefahrenstoffe enthalten, zu verletzen;
- Umweltschutzmitteilungen gegenüber der Öffentlichen Verwaltung zu fälschen oder zu ändern, inklusiver der Daten und der Informationen zu den Luftemissionen, die den Kontrollorganen mitzuteilen sind (z. B. ARPA, Regionalbehörden);
- Abfälle unkontrolliert zu hinterlassen oder zu deponieren und sie im festen oder flüssigen Zustand in Gewässer oder in das Grundwasser abzuleiten;
- eine Entsorgung der Abfälle ohne entsprechende Genehmigung für deren Entsorgung und Wiederverwertung oder im Falle einer aufgehobenen oder ausstehenden Genehmigung vorzunehmen;
- verschiedene Kategorien von gefährlichen Abfällen (oder gefährliche mit nicht gefährlichen Abfällen) zu vermischen;
- Mitteilungspflichten zu verletzen, gegen das Führen obligatorischer Verzeichnisse und Formulare zur Abfallentsorgung zu verstoßen;
- Abfallanalysebescheinigungen zu fälschen/ zu ändern oder auszufüllen, indem falsche oder unwahre Angaben zur Art, Zusammensetzung und den chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle gemacht werden, auch in Bezug auf SISTRI (System zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle – Umschlagplatz);
- organisierte Aktionen, die auf gesetzeswidrigen Abfallhandel ausgerichtet sind, durchzuführen oder dabei mitzuwirken;
- den zuständigen Kontrollpersonen den Zutritt zu den Niederlassungen zu verweigern;
- Industrieabwässer, die gefährliche Substanzen enthalten ohne Genehmigung oder nachdem diese ausgesetzt oder aufgehoben wurde, abzuleiten;
- gegen die Pflicht zu verstoßen, bei Eintreten eines potentiellen Kontaminierungsvorfalles, alle erforderlichen Maßnahmen zur Prävention und Säuberung zu ergreifen und den zuständigen Stellen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- gegen Grenzwerte für Emissionen oder festgelegte Vorgaben laut Genehmigung beim Betreiben einer Fabrik, wie auch gegen die Grenzwerte zur Luftqualität nach den geltenden Normen, zu verstoßen;
- hochradioaktives Material abzutreten, zu kaufen, entgegenzunehmen, zu transportieren, zu importieren, mit sich zu führen, zu befördern, zu verbringen oder rechtswidrig zu entsorgen.

Im Ausland begangene Vergehen

Die Gesellschaft kann, gemäß Art. 4 des Dekrets, in Italien bezüglich solcher Straftaten, die im Ausland begangen wurden, verantwortlich gemacht werden, wenn:

- a) die Straftat im Ausland von einer Person begangen wurde, die in ihrer Funktion mit der Organisation verbunden ist;
- b) die Organisation ihren Hauptsitz auf dem Gebiet des italienischen Staates hat.

Wenn die Straftaten teilweise im Ausland und teilweise in Italien begangen wurden, könnte die vom Dekret vorgesehene Haftung gemäß Art. 6, Absatz 2, des Strafgesetzbuches, sich auch dann einstellen, wenn nur ein Teil des Verhaltens oder des Ereignisses in Italien stattgefunden hat.

Was die Straftaten betrifft, die vollständig im Ausland von Personen in über- oder untergeordneter Position begangen wurden, die in einer Beziehung zur Gesellschaft stehen, haftet Letztere in den

Fällen, die in den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Strafgesetzbuches beschrieben sind und unter der Voraussetzung, dass gegen diese nicht der Staat des Ortes gerichtlich vorgeht, an dem die Straftat begangen wurde.

Sanktionen

Die Verhaltensweisen, die den Bestimmungen des Verhaltenskodexes und der vorliegenden Verhaltensrichtlinien nicht entsprechen, bewirken, unabhängig und neben den eventuellen strafrechtlichen Verfahren gegenüber der/den die Rechtsverletzung begehende/n Person/en, die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und/oder dem Tarifvertrag und entsprechend den diesbezüglich im Modell in dem dem Disziplinarsystem vorbehaltenen Abschnitt vorgesehenen Sanktionen. Verstöße gegen die vom Verhaltenskodex und den Verhaltensrichtlinien vorgesehenen Vorgaben und Verhaltensregeln und das eventuelle Begehen von Vergehen gemäß Gesetzesverordnung 231 aus dem Jahr 2001 durch Drittpersonen, die, auch wenn sie nicht zur Gesellschaft gehören, auf Rechnung und/oder im Interesse derselben handeln (wie Outsourcer, Berater und Dienstleistungsunternehmen) werden in Einklang mit den Vorgaben der in den jeweiligen Verträgen enthaltenen spezifischen Vertragsklauseln sanktioniert. Diese Klauseln können, nur als Beispiel, die Möglichkeit der Vertragsauflösung und/oder Vertragsstrafen vorsehen. Das Verhängen von Sanktionen kann außerdem das Verbot des Eingehens neuer vertraglicher Beziehungen mit den betroffenen Personen mit sich bringen, außer dies wird vom Verwaltungsorgan anders entschieden.

Mitteilungen an das Aufsichtsorgan

Um die Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan zu jedem Sachverhalt oder Umstand im Zusammenhang mit diesem Modell zu erleichtern, hat Piaggio die folgende Email-Adresse eingerichtet: organismodivigilanza@piaggio.com